



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abt Pers/6 – Allgem. Rechtsangelegen-
heiten und Legistik
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFW- 15.875/ 0030-Pers/ 6/2014	WW-St/GSt/Fü	Christine Reiterlechner	DW 2382 DW 42382	30.07.2014

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministers für Gesundheit, des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Finanzen, mit der die Leistungs- und Strukturstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen geändert wird

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministers für Gesundheit, des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Finanzen über die Leistungs- und Strukturstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen, Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 428/2003, zuletzt geändert, durch die Verordnung BGBl. II Nr. 266/2009 folgt den ambitionierten Zielen einer weiteren Entlastung der Respondenten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität. Dies soll durch die forcierte Verknüpfung mit vorhandenen Verwaltungsdaten und durch die Anwendung neuer statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards erreicht werden. Weitere Ziele sind die Schaffung von mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Interpretation und Auslegung des Rechtstextes und die Sicherung der Finanzierungsbasis für die Erstellung der Statistik in ausgewählten Dienstleistungsbereichen.

Die, in dem Verordnungsentwurf vorgesehene Vorgangsweise folgt der generellen und auch vom Statistik-Gesetz intendierten Linie, wo möglich Register- und Verwaltungsdaten, bzw.

bereits vorhandene Statistik-Daten heranzuziehen und gegebenenfalls durch Anwendung geeigneter statistischer Schätzverfahren zu ergänzen.

Den produzierenden Bereich betreffend, folgt die gegenständliche Novellierung der Wahrung der auch bisher vorhandenen Synergien zwischen Konjunktur- und Leistungs- und Strukturstatistik. Dies betrifft Auswahlkriterien und Schwellenwertabgrenzungen, sowie begriffliche Abgrenzung bezüglich ARGEN und Verbänden von Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Differenzierung des bestehenden Deckungsgrades nach Wirtschaftszweigen, die Flexibilisierung der Umsatzschwellen auf der Grundlage objektiver Wirtschaftsdaten und erhöhte Beschäftigungsschwellen in Teilen der Dienstleistungsbereiche scheinen geeignete Instrumente, um auf Preissteigerungen und auf die wirtschaftliche Entwicklung entsprechend reagieren zu können und so ein stetiges Anwachsen der Erhebungsmasse zu vermeiden.

Aus der Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) negativ beurteilt wird, dass laut § 4 der gegenständlichen Verordnung das Merkmal 3.2 in Anlage I: „Zahl der von unselbständig Beschäftigten (Lohn- und Gehaltsempfänger) geleisteten Arbeitsstunden“ entgegen der ursprünglichen Planung seitens Statistik Austria weiterhin nur für den Produzierenden Bereich und nicht auch für den Dienstleistungsbereich erhoben wird. Der Dienstleistungssektor wird ein immer wichtigerer und wachsender Teil der Wirtschaft. Möglichst genaue Informationen über die Arbeitszeiten sind eine wichtige Datengrundlage für wissenschaftliche Analysen und zielführende Interessensvertretung. Zu bedenken ist in dem Zusammenhang auch, dass das Verfahren mit dem die geleisteten Arbeitsstunden im Dienstleistungsbereich im Rahmen der Konjunkturstatistik ermittelt werden, vorderhand aus Daten des Mikrozensus generiert wird. Direkt erhobene Daten aus der Leistungs- und Strukturstatistik hätten möglicherweise Anhaltspunkte für die Basisdaten zur Erstellung dieser Statistik geben können, und so das angewandte Verfahren stützen können. Darüber hinaus werden nicht alle Branchen des Dienstleistungssektors von der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich erfasst. Aus Sicht der BAK wäre es wünschenswert, diesen Paragraphen zu überdenken und das Merkmal „Zahl der von unselbständig Beschäftigten (Lohn- und Gehaltsempfänger) geleisteten Arbeitsstunden“ auch für den Dienstleistungsbereich doch aufzunehmen.

Von der äußerst bedauerlichen Nicht-Aufnahme des Merkmals „Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ auch für den Dienstleistungsbereich abgesehen, beurteilt die BAK den vorliegenden Verordnungsentwurf positiv, unter der Voraussetzung, dass die geplanten Qualitätsstandards sich tatsächlich realisieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.